

Weltunabhängigkeit Gottes, wie ihn die christliche Offenbarung gezeigt hat. Sie hat auch den Raum für die „richtige Autonomie der irdischen Dinge“ (Pastoralkonstitution Kirche und Welt 36), für die kulturschaffende Tätigkeit und politische Freiheit des Menschen frei gemacht. Falsch aber wäre es zu meinen, daß ganze Bereiche des menschlichen

Lebens dem Einfluß des Christentums verschlossen bleiben müßten. Allerdings werden sich die Formen dieses Einflusses in vielen Punkten ändern müssen und haben sich grundsätzlich schon geändert. Sie immer besser zu finden, das ist die Aufgabe, die unsere Zeit der Kirche und jedem Christen stellt.

August Brunner SJ

Zur Diskussion über das Naturrecht

Nach dem Krieg als Lückenbüsser für viele hochwillkommen, schon bald als Störenfried ebenso heftig mißbilligt, wird heute das Naturrecht von einer wachsenden Zahl als wissenschaftlich unseriös und politisch mißbrauchbar verdächtigt. Dieser schnelle Kreditverlust hat verschiedene Gründe.

Ein Grund liegt wohl in dem (wirklichen oder vermeintlichen) Versagen gewohnter naturrechtlicher Beweisführungen. So scheint etwa in der Ehemoral vielen das Gegenteil dessen unmittelbar einsichtig, von dem man Generationen hindurch glaubte, es naturrechtlich als einzige sittlich tragbare Möglichkeit aufweisen zu können. Dies zeigt, wie das Naturrecht überhaupt und in sich selbst in Frage steht.

Ein weiterer Grund liegt bei der heutigen Moraltheologie. Auch die Entwicklung der katholischen Exegese brachte nicht zuletzt der Moraltheologie reichen Gewinn. Sie nahm ihn um so lieber in Besitz, als manche Moraltheologen bei dem Versagen bisheriger naturrechtlicher Gedankengänge am liebsten (überhaupt oder möglichst weitgehend) auf das Naturrecht verzichtet hätten. Damit wurde das Naturrecht in seinem Verhältnis zur Moraltheologie problematisch.

Im Naturrecht steckt die Frage nach der „Natur des Rechts“ wie nach dem „Recht der Natur“. Das heißt: das Naturrecht fragt zum einen nach der Eigenart des Rechts (Rechtsbegründung), zum andern nach dem Wesen der „Natur“, der zufolge (und nicht etwa durch menschliche oder zusätzlich göttliche Dazwischenkunft) Recht als zwischenmenschliche Verhaltensweise vorgegeben sei (Rechtsinhalt).

An der Rechtsbegründung ist vor allem der Rechtsphilosoph interessiert. Vor kurzem hat Oswald Schwemmer „Begründung und Struktur des Rechtes“ erneut untersucht¹. Gegenüber der Ansicht, die das Naturrecht in einem ursprünglichen „Recht-Haben“ des Menschen begründet sieht, weist er auf, daß der Mensch durch seine ursprüngliche Verfaßtheit (sein Menschsein oder seine Natur) je schon „im Recht ist“. In der Tat ist des Menschen Recht-Haben nur dann nicht Rechthaberei, wenn und insofern er deshalb recht hat, weil er zuvor je schon im Recht ist.

Mit der Frage nach dem Rechtsinhalt befaßten sich die deutschsprachigen Moraltheologen im Jahr 1965 auf ihrem Kongreß in Bensberg. Die Vorträge wurden von Franz Böckle herausgegeben². Man war dort überzeugt, die Moraltheologie müsse es sich gefallen lassen, „daß man ihre naturrechtlichen Forderungen und Ableitungen auf ihre Einsichtigkeit und Überzeugungskraft hin diskutiere und prüfe“ (10). Damit war auch die Notwendigkeit gegeben, den Begriff der Natur zu diskutieren.

Zunächst wollte man die Naturwissenschaft ins Gespräch bringen. Als ihr Vertreter fragt A. G. M. van Melsen nach dem Verhältnis von „Natur und Moral“. Philosophie als Explikation dessen verstehend, was die Naturwissenschaften implizit enthalten, expliziert er, was die Naturwissenschaften besonders

¹ Zschr. für kath. Theol. 63 (1966) 435–444.

² Das Naturrecht im Disput (Düsseldorf: Patmos 1966). Kart. 10,80.

über die „*natura humana*“ implizieren. So entfaltet wird die menschliche Natur einerseits zur Offenheit, die Natur (auch die menschliche) über deren natürliche Möglichkeiten hinaus zu entfalten, andererseits zur Fähigkeit, diese Entfaltung danach zu beurteilen, ob sie die Selbstrealisierung des Menschen fördere oder hindere (78, 83). Doch was bedeutet Selbstrealisierung inhaltlich? Weiß vielleicht eine andere empirische Wissenschaft ein Stück weiter?

Soziologisch scheint der Mensch (antriebsüberschüssig und instinktunsicher) nur lebensfähig, indem er sich durch kulturelle Überformung seiner Natur entlastet. Derart naturnotwendig der Normen bedürftig, ist er notwendig ein „moralisches Wesen“³. Dieser grundsätzlichen Notwendigkeit von Normen steht aber eine größtmögliche Verschiedenheit tatsächlicher Normen gegenüber. Franz Xavier Kaufmann macht dies deutlich am Beispiel der „Ehe in sozial-anthropologischer Sicht“. Innerhalb der Variabilität scheinen sich nur drei Elemente durchzuhalten: das Inzestverbot mit der Exogamie (zur Stabilisierung kleiner Verbände), die Eltern-Kinder-Gemeinschaft (zur Sozialisierung von Kindern) und die Dauerhaftigkeit menschlicher Paarungsverhältnisse (zur Kulturoisierung von Menschen).

Eine solche Normenvariabilität läßt die Frage offen, ob nicht der Mensch mit seinen Institutionen und Normen in der Geschichte gerade auch unterwegs ist zu sich selbst. Begreiflich, daß für den Soziologen dann die heute gültigen Moralnormen einfach als der bisher erreichte Gipfelpunkt menschlicher Entwicklung erscheinen und es als dem Wesen des Menschen entsprechend betrachtet wird, „sein eigenes Wesen selbst festzustellen und zu deuten, und zwar in einer seinen jeweiligen sich wandelnden Existenzbedingungen entsprechenden Weise“ (57). Da solche Geschichtsbedingtheit in Gegensatz zur Beliebigkeit steht, ist die Möglichkeit, daß selbstverständliche Evidenzen im Lauf der Geschichte nicht völlig un-

wandelbar sind, nicht ein Einwand gegen ihre legitimierende Kraft *hic et nunc*. Dazu sagt Schüller als Theologe: „Es ist für den Menschen nicht so unbedingt wichtig, genau zu wissen, was Gottes Wille für vergangene Zeiten war oder für künftige Generationen sein wird, wenn er nur weiß, was Gott von ihm heute fordert“ (s. Anm. 5, S. 57).

Der von Naturwissenschaftlern und Soziologen geforderten „Dynamisierung des Naturrechtsgedankens“ (54) steht die verbreitete Ansicht entgegen, die „Natur“ im Naturrecht sei eine ungeschichtliche, statische Größe und das Natur-Recht spreche deshalb ewig statische Natur-Gesetze aus. Was sagen die Vertreter der Naturrechtslehre dazu?

Es dürfte das Verdienst Jakob Davids sein, die Geschichtlichkeit des Naturrechts wieder erneut zur Diskussion gestellt zu haben⁴. Mit geschichtlichen Belegen weist nun J. Th. Arntz nach, daß der vermeintliche Fixismus der Naturrechtslehre ein Erbe der Barockscholastik und der Aufklärung ist, während „die Entwicklung des naturrechtlichen Denkens innerhalb des Thomismus“ bei Thomas von Aquin begonnen hat, der unter „Natur“ die menschliche Vernunft versteht, insofern sie dem Menschen unmittelbar und unabweisbar Einsichten über sein praktisches Handeln vermittelt. So begreift Thomas unter „Natur“ weniger einen Erkenntnisinhalt als vielmehr eine Erkenntnisweise. Damit wird jedoch aus der Frage nach der Natur im Naturrecht unvermittelt die nach deren Erkenntnismöglichkeit.

Im Wunsch, „außerhalb jeder so oder so ausgeformten Metaphysik zu bleiben“, schlägt Arntz vor, im Sinn von Merleau-Ponty zu den Dingen selbst zurückzukehren, „zu jener Welt *vor* der Erkenntnis, der gegenüber jede wissenschaftliche Bestimmung stets abstrakt ist“ (119). Aber wie soll dieses Anliegen wissenschaftlich thematisiert werden, wenn nicht doch wieder durch die von Arntz abgelehnte transzendente Deduktion? Es sei denn, die Bibeltheologie biete einen Ausweg. Damit tritt auch der Theologe ins Gespräch.

³ Vgl. dazu kritisch F. Hammer, *Der Mensch – Geist- oder Mängelwesen?* in: *Zschr. f. katholische Theologie* 63 (1966) 424–434.

⁴ J. David, *Das Naturrecht in Krise und Läuterung* (Köln: Bachem 1967).

Gegenüber einem falschen moraltheologischen Biblizismus hat Bruno Schüller die Notwendigkeit naturrechtlicher Beweisgründe dargestellt, indem er zeigt, daß die Moraltheologie sich vom Naturrecht nicht lossagen muß und auch nicht lossagen kann⁵. Sie muß es nicht, weil das Naturrecht gerade im Glaubenszeugnis des Neuen Testaments eine Grundlage findet. In der Übernahme jüdisch-hellenistischer Tugend- und Lasterkataloge zeigt Paulus, daß die Heiden die Christen sowohl belehren als auch beurteilen können – offenbar deshalb, weil auch sie den Willen Gottes zu erkennen vermögen. Dabei lehrt er, daß diese Erkenntnis nicht auf einem Offenbarungswort beruht. Vielmehr erfahren sich die Heiden durch das Medium der geschaffenen Welt in ihrer Vernunft vor Gott gebracht und gerade so unbedingt beansprucht. Es gibt somit auch nach dem Neuen Testament eine naturrechtliche Erkenntnisweise, das heißt eine sittliche Erkenntnis, die logisch unabhängig von der Offenbarung geschieht, wie vor allem eine sorgfältige Deutung der ersten beiden Kapitel des Römerbriefs ergibt.

Das Neue Testament kennt indes nicht nur die naturrechtliche Erkenntnis einer sittlichen Forderung. Es weiß auch, daß sich diese Forderung aus der „Natur der Sache“, also dem Menschsein, ergibt. Freilich wird dabei zwischen einem bloß Menschlichen und dem Christlichen nicht unterschieden. Aber wenn aus dem Sein des Christen ein entsprechendes Handeln gefordert wird, ist damit grundsätzlich Naturrecht vorausgesetzt. Denn dieses behauptet ja gerade, daß das Sollen aus dem Sein folge und deshalb der freien Verfügung des Menschen vorgegeben sei.

Die Moraltheologie kann sich auch nicht vom Naturrecht lossagen. Denn „wie der theologische Glaube kraft seiner eigenen Dynamik sich in der eschatologischen ‚Anschauung‘ vollendet, so scheint in analoger Weise die glaubende Erkenntnis des sittlichen Wil-

lens Gottes schon in statu viae darauf zu tendieren, sich in eine innerlich begreifende Erkenntnis dieses Willens aufzuheben“ (497). Somit gehört es gerade zur Aufgabe der Moraltheologie, „das im geglaubten Gesetz Christi enthaltene Verständnis der *lex naturalis* zu reflexer Bewußtheit zu bringen“ (492) (eine Aufgabe, der sich Schüller in seiner Untersuchung über „Gesetz und Freiheit“ beispielhaft angenommen hat⁶. Er zeigt dort insbesondere, wie der Traktat „*De lege divina*“ in unseren moraltheologischen Handbüchern viele anthropologische Voraussetzungen enthält, die weder ohne gründliche Exegese noch ohne mühenreiche philosophische Begriffserhellungen geklärt werden können.) Die Moraltheologie ist auch die Auseinanderfaltung dessen, was ihr das Naturrecht als Voraussetzung anbietet. Dies bringt Licht auf eine letzte Frage.

Wiederum von Jakob David angeregt, wurde neuestens das Verhältnis von Naturrecht und Lehramt verschiedentlich diskutiert⁷. Dabei sind sich wohl alle einig, daß das kirchliche Lehramt unmittelbar nur das geoffenbarte Gesetz Christi autoritativ auslegen kann. Doch darf man nicht vergessen, daß das Naturrecht zu dessen Voraussetzungen gehört. Darum wird man hinzufügen müssen: weil und insofern das Naturrecht zu den Möglichkeitsbedingungen des Gesetzes Christi gehört und wenn und insoweit dieses Gesetz Christi nur verstanden werden kann, indem man diese Möglichkeitsbedingung also solche mitversteht, muß die Kirche (mittelbar) gleich autoritativ auch das entsprechende Naturrecht mit auslegen.

Noch einmal wird derart deutlich, wie sehr der Moraltheologie die Frage nach dem Naturrecht aufgegeben ist. Nicht zuletzt liegt es an ihr und ihrer Fähigkeit zu einem echten Disput, ob das Naturrecht als echter Anstoß in der wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzung verbleibt. *Albert Ziegler SJ*

⁵ Düsseldorf: Patmos 1966. Kart. 15,80.

⁶ B. Schüller, Wieweit kann die Moraltheologie das Naturrecht entbehren? in: *Lebendiges Zeugnis* 1965, 41–65; ders., Zur theologischen Diskussion über die *lex naturalis*, in: *Theologie und Philosophie* 41 (1966) 481–503.

⁷ Vgl. die Auseinandersetzung David-Schauff-Stüttgen, in: *Echo der Zeit* (1966) Nr. 6, 8, 13, 15. – Vgl. auch B. Schüller, Die Autorität der Kirche und die Gewissensfreiheit der Gläubigen, in: *Der Männerseelsorger* 1966, 130–143.